

Stellungnahme

des Bundesverbandes der kommunalen Senioren- und Behinderteneinrichtungen e. V. (BKSB)

zum Referentenentwurf eines Gesetzes für schnellere Termine und bessere Versorgung (TSVG)

Vorbemerkung

Da unser Verband stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen in kommunaler Trägerschaft vertritt, beschränken wir uns nachfolgend auf die in Artikel 8 vorgesehenen Änderungen zum Pflegeversicherungsrecht.

Angesichts der Formulierungen im Gesetzentwurf und der Begründung stellt sich die Frage nach der Terminologie: was sollen „pflegerische“ Betreuungsleistungen“ sein?

Leistungen nach § 45 a SGB XI (Betreuungsangebote, Angebote zur Entlastung von Pflegenden, Angebote zur Entlastung im Haushalt / Alltag) waren bisher zumindest terminologisch klar abgegrenzt von Pflegeleistungen (nach §§ 36 ff), die auch zukünftig allein fachlich versierten Kräften vorbehalten bleiben müssen. Wie in der Begründung zu § 37 richtig ausgeführt wird, kann bei der vorgesehenen – noch unklaren - Qualifikation von Betreuungsdiensten (s. § 71 Abs. 3 Satz 3 –neu) nicht sichergestellt werden, dass deren Beschäftigte über eine für Körperpflege ausreichende Qualifikation verfügen.

Deshalb muss eindeutig klargestellt werden, welche Leistungen Betreuungsdienste nur ausführen dürfen: Betreuungs- und Unterstützungsleistungen nach § 45 a SGB XI, die weder Körperpflege und erst recht keine behandlungspflegerischen Maßnahmen – also keine pflegerischen Maßnahmen im engeren Sinne - umfassen dürfen.

Aus diesem Grund sollte die Begrifflichkeit **pflegerische Betreuung** sowohl im Gesetz als auch in der Begründung unbedingt vermieden und stattdessen „ambulante Betreuung“ oder „ambulante Unterstützung und Betreuung“/ „ambulanter (Unterstützungs- und) Betreuungsdienst“ verwendet werden.

Nach dem geänderten Pflegebedürftigkeitsbegriff ist „Pflege“ zwar in einem weiten Sinn zu verstehen (gerade die Betreuung von demenziell erkrankten Menschen ist als pflegerische Maßnahme definiert), dennoch müssen die Leistungen, die von unterschiedlichen Leistungserbringern im Rahmen ihrer Zulassung ausgeführt werden dürfen, eindeutig voneinander abgegrenzt sein. Hierbei kommt es eminent auf die an die Ausführenden gestellten Qualifikationsanforderungen an („wer darf was machen“).

Zumindest die gesetzgeberische Idee, die sich in diesem Gesetz niederschlägt, muss ausschließen, dass die deutlichen Qualitätsunterschiede der Akteure zu Lasten der Pflegebedürftigen gehen:

Betreuungskräfte dürfen Körper- und Behandlungspflege nicht einfach kurz miterledigen - nur weil sie gerade schon mal da sind.

Wie dünn die Grenze zu den klassischen ambulanten Dienstleistungen ist, zeigt die beispielhafte Leistungsbeschreibung eines Betreuungsdienstes:

„Unterstützung bei der Grundpflege, bei der Kleiderwahl, beim Aufstehen oder Zubettgehen, Erinnerung an die Einnahme von Medikamenten“

Aus unserer Sicht besteht schon längst die erhebliche Gefahr, dass sich zu den qualitätsgesicherten Angeboten qualitätsgeminderte Parallelstrukturen im Bereich der Körper- und Behandlungspflege nicht nur vorübergehend entwickeln, sondern auf Dauer etablieren.

Wer bestellt zusätzlich noch einen teureren ambulanten Pflegedienst z.B. für das Ausziehen von Kompressionsstrümpfen, zum Blutdruckmessen und Eingeben von Medikamenten, wenn schon der wesentlich preiswertere Betreuungsdienst da ist?

Die vorliegende Gesetzesänderung ist ein weiterer Baustein zu dauerhaften Entprofessionalisierung in der Pflege.

Es ist nicht nachvollziehbar, dass 20 Jahre lang auf allen Ebenen mit einem enormen Kostenaufwand eine Qualitätsverbesserung betrieben wurde und der Gesetzgeber nun selbst eine Hintertür einbaut, durch die die heutigen Qualitätsstandards unterlaufen werden können.

Spätestens wenn Betreuungsdienste ambulante Pflegedienste vom Markt verdrängen werden alle hohen Qualitätsanforderungen einschließlich der Überwachungsinstanzen (MDK und Ordnungsbehörden) gänzlich ins Leere gehen.

Zu den einzelnen Vorschriften des Artikel 8

Nr. 3 zu § 37 (9) – (NEU) Keine Pflegeberatung durch Betreuungsdienste

Angesichts der mit § 71 Abs. 1a geplanten unspezifischen Qualifikationsanforderungen für Betreuungsdienste begrüßen wir, dass die Beratungen der Pflegebedürftigen nur durch nach § 71 Abs. 1 SGB XI zugelassene ambulante Pflegedienste zulässig sind, womit eine Beratung durch versierte Fachkräfte sichergestellt wird.

Nr. 5 a zu § 71 Absatz 1 a (Neu eingefügt) Qualifikation von Leitungskräften und Beschäftigten

Nach dieser Vorschrift sollen Betreuungsdienste den gleichen formellen Status erhalten, wie die ambulanten Pflegedienste. Aufgrund des hiermit verbundenen Kontrahierungszwangs sind die Pflegekassen zum Abschluss von Versorgungs- und Vergütungsverträgen mit jedem antragstellenden Betreuungsdienst verpflichtet, soweit dieser die auch für ambulante Pflegedienste verbindlichen Nachweise erbringt.

Im Gesetz wird die erforderliche Qualifikation der für den Betreuungsdienst verantwortlichen fachlichen Leitung nur sehr grob beschrieben (nachfolgend zu Nr. 5 b), nicht aber die Qualifikation der einzusetzenden Beschäftigten.

Auch bei ambulanten Diensten ist diese nicht im Gesetz geregelt, sondern in den Rahmenverträgen (nach § 75 SGB XI für Pflegeleistungen, §§ 132, 132 a SGB V für Behandlungspflege). Die Anforderungen richten sich nach der Art der auszuführenden Leistungen.

Je niedriger die Qualifikationsvoraussetzungen angesetzt werden, desto billiger kann die Leistung angeboten werden und desto höher ist das Risiko, dass pflegebedürftige Menschen in der Praxis mit dieser Variante einer Billig-Pflege nicht sach- und fachgerecht versorgt werden – selbst wenn im Gesetz die Leistungserbringung von Körper- und Behandlungspflege explizit ausgeschlossen würde.

Nr. 5 b zu § 71 b) Qualifikation der Beschäftigten bei Betreuungseinrichtungen

Die für den Betreuungsdienst verantwortliche Leitungskraft muss demnach folgende Anforderungen erfüllen:

- „Entsprechende“ Qualifikation
- Fachliche Eignung
- Zuverlässigkeit
- Mindestens 2 jährige praktische Berufserfahrung in einem erlernten Beruf

Muss die Qualifikation der einer Pflegefachkraft entsprechen oder bezieht sich die Entsprechung auf die voraussichtlichen Leistungen (nach § 45a/d SGB XI), deren Ausführung bestimmte Kenntnisse / Fähigkeiten erfordern? Die ggf. in Betracht kommenden Berufsgruppen werden nur in der Begründung erwähnt.

Mit dieser Beschreibung bleibt völlig offen, was eine „entsprechende“ Qualifizierung sein kann, ob Berufsausbildung und –erfahrung in einem für die Betreuung relevanten Berufsfeld stattgefunden haben müssen, ob nur bestimmte Berufe / Berufsgruppen gemeint sind oder ob es weniger auf formelle als auf materielle Qualifikationen ankommt. Nach der Formulierung wäre nicht auszuschließen, dass Berufsausbildung und Erfahrungen in einem ganz anderen beruflichen Segment stattgefunden haben und die eigentliche Qualifikation, auf die sich ein Bewerber beruft, auf andere Weise erlangt worden ist (z.B. langjährige Tätigkeit als ehrenamtlicher Betreuer). Dass eine Berufsausbildung überhaupt Voraussetzung für die Zulassung sein soll, kann nur indirekt aus dem Gesetz abgeleitet werden.

Für die Frage, ob es auch auf die formelle oder ausschließlich auf die materielle Qualifikation ankommt, deutet nur die Verknüpfung zwischen Berufsausbildung und praktischer Erfahrungen („Berufserfahrung im erlernten Beruf“) darauf hin, dass der Leitungskraft überhaupt eine formelle Qualifikation abverlangt wird und die Berufsausbildung (welche auch immer) die Grundlage für die im Zusammenhang mit der Betreuung erforderlichen Kenntnisse bilden soll.

Weiterhin bietet das Gesetz keine Einschränkungen, Betreuungsdiensten die Zulassung zu verwehren. Wir werden uns wohl überraschen lassen müssen, wie kreativ die Pflegekassen mit Anträgen von Personen der unterschiedlichsten beruflichen Provenienzen umgehen werden.

Nr. 7 – 112 a

Eingeschränkte Qualitätssicherungen für ambulante Betreuungsdienste

Wenn die aufgezeigten pflegepolitischen Konsequenzen tatsächlich erwünscht sind, ist es nur folgerichtig, die Maßnahmen zur Qualitätssicherung für Betreuungsdienste auf ein entsprechendes Niveau anzupassen.

Köln, den 16.08.2018



Otto B. Ludorff
(Vorsitzender)